



BEITRAGSORDNUNG

gemäß § 5 Nr. 3 der Satzung

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag an den Verein beträgt:

- | | |
|--|-------|
| • Kinder, Schüler, Jugendliche unter 18 Jahren | 45 € |
| • Erwachsene ab 18 Jahren | 70 € |
| • Ehepaar auf Antrag | 115 € |
| • Familien (einschl. aller Kinder/Jugendlichen bis 18 Jahre)
auf Antrag | 130 € |
| • Schüler und Studenten über 18 bis 27 Jahre auf Antrag | 45 € |
| • Ehrenmitglieder, die Vereinsleitung, Ausschussmitglieder
im erweiterten Ausschuss . | 0 € |

Weitere Ermäßigungen sind unzulässig. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Hauptversammlung.

Neue Beiträge treten zum 1. Januar des laufenden Jahres in Kraft.

3. Anträge auf Beitragsermäßigung sind mit entsprechenden Bescheinigungen (jährlich neu) bis spätestens 31. Januar dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen. Anschriftenwechsel und Änderung der Bankverbindung (bei Lastschrift) sind sofort dem Kassier/Vorstand mitzuteilen. Bei Volljährigkeit, wenn die Mitgliedsmöglichkeit über den Familienbeitrag entfällt und auf Einzel-Mitgliedschaft umgestellt wird, wird die Bankeinzugsermächtigung aus der Familienmitgliedschaft auf das Einzelmitglied übertragen, wenn nichts anderes mitgeteilt wird.

4. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch SEPA-Lastschrift im März. Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich. Beitragskonto des Vereins ist:

Volksbank Ludwigsburg

BLZ: 604 901 50

Konto: 439 344 000

BIC: GENODES1LBG

IBAN: DE28 6049 0150 0439 3440 00

5. Mitglieder, die am Abbuchungsverfahren nicht teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 15. März jeden Jahres auf o. g. Konto. Zur Deckung der Mehrkosten und bei Beitragsversäumnissen sind zusätzlich 5 € zu zahlen. Bei Mahnungen und Rückgaben von Lastschriften werden die entsprechenden Gebühren erhoben.
6. Bei Vereinseintritt bis zum 31. August ist der volle, ab 1. September der halbe Mitgliedsbeitrag (Bei Abbuchungsverfahren/sofort bei Vereinseintritt) zu entrichten.
7. Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich (§ 3 Nr. 3.2 der Satzung) und muss beim 1. Vorsitzenden schriftlich/per E-Mail bis zum 15. Dezember erklärt werden. Eine Beitragsrückerstattung bei Abgabe der Austrittserklärung im Laufe eines Jahres ist nicht möglich. Der Vereinsaustritt wird von der Vorstandschaft schriftlich/ per E-Mail bestätigt.
8. Die Mitgliedsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV) innerhalb des Vereins. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden unter Beachtung des BDSG bzw. LDSG gespeichert.

Beschlossen von der Jahreshauptversammlung am 15. März 2024.